

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### Inhaltsverzeichnis

**Nr. Bezeichnung**

- 75 Bekanntmachung über die Durchführung eines Bürgerentscheids**
- 76 Bekanntmachung der Stadt Eschweiler über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und die Erteilung von Eintragungsscheinen anlässlich der Listenauslegung für die von der Landesregierung zugelassene Volksinitiative des Vereins "Bürgerinitiative Forensik Heine-Wanne e.V."**
- 77 Öffentliche Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)**
- 78 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandschauen in der Stadt Eschweiler vom 19.09.2002**

18. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 19  
26.09.2002

**Herausgabe, Vertrieb, Druck:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Fachbereich Personal, Organisation, NSM, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

**Bezugsmöglichkeiten:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 12/Organisation, EDV, Controlling, Berichtswesen, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

**Bezugsbedingungen:**  
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 42,00 DM jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken). Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

75

**Bekanntmachung über die Durchführung eines Bürgerentscheids**

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 18.09.2002 festgestellt, dass das Bürgerbegehren "Pro Bäder Weisweiler" zulässig ist, dem Bürgerbegehren inhaltlich aber nicht entsprochen.

Damit kommt es von

**Montag, dem 28.10.2002, bis Sonntag, dem 10.11.2002, an Werktagen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

zu einem Bürgerentscheid "Pro Bäder Weisweiler".

Der Text der zu entscheidenden Frage lautet:

**"Wollen Sie, dass der Beschluss des Stadtrates vom 24.04.2002 zur Schließung der Weisweiler Bäder zum 15.05.2002 aufgehoben wird und die Bäder so saniert werden, dass ein dauerhafter Weiterbetrieb von Freizeithallenbad und Sauna möglich ist?"**

Die Antragssteller vertreten die Meinung, dass durch die Schließung des Bäderstandortes Weisweiler das Schulschwimmen in der Stadt Eschweiler nicht mehr in vertretbarem Umfang gesichert wird, die Existenz der Wasserfreunde Weisweiler und der DLRG Weisweiler gefährdet ist sowie dem SC Delphin Eschweiler, allen anderen schwimmsporttreibenden Vereinen und der Öffentlichkeit im Hallenbad Jahnstraße Schwimmstunden verlorengehen bzw. durch nicht oder nur eingeschränkt nutzbarer Zeiten ersetzt werden. Hinsichtlich der Sanierungskosten und des jährlichen Zuschusses zu den Betriebskosten wurde seitens der Antragsteller vorgeschlagen, diese durch den Verkauf von RWE-Aktien, Preiserhöhungen, Umsatzzunahme durch Attraktivitätssteigerungen und Einsparungen an anderer Stelle zu kompensieren.

Der Rat der Stadt Eschweiler vertritt dagegen die Auffassung, dass aufgrund des bautechnischen Zustandes und des hohen Kostenaufwandes zur Sanierung und Modernisierung in

einer Gesamthöhe von ca. 2.100.000,00 € ohne jährliche Betriebskosten in Höhe von 200.000,00 € in Anbetracht des Schwimmbadangebotes in Eschweiler und der Haushaltslage die Weiterbetriebsführung nicht zu vertreten ist und die Bäder zu schließen sind.

Eschweiler, den 23.09.2002

Bertram  
Bürgermeister

76

**Bekanntmachung**  
-----

**der Stadt Eschweiler über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und die Erteilung von Eintragungsscheinen**

anlässlich der Listenauslegung für die von der Landesregierung zugelassene Volksinitiative des Vereins „Bürgerinitiative Forensik Herne-Wanne e.V.“

in der Zeit vom 24. Oktober 2002 bis 18. Dezember 2002

1. Gegenstand der politischen Willensbildung: „Der Landtag möge sich mit der Standortfrage, den Standortkriterien (Vermeidung von Wohngebieten, Nähe zu Schulen, Kindergärten, Spielplätzen etc.) und dem Auswahlverfahren zur Standortbestimmung der geplanten Forensischen Kliniken in NRW beschäftigen, hierbei insbesondere mit der Konzeption der dezentralen oder zentralen Standortwahl unter dem Gesichtspunkt der erhöhten Gefährdung der Bevölkerung in dichtbesiedelten Ballungszentren“.
2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für die Stadt Eschweiler wird in der Zeit vom 7. Oktober 2002 bis 11. Oktober 2002 während der allgemeinen Öffnungszeiten im

Rathaus, Rathausplatz 1,  
Zimmer 377,

für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldgesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Zur Eintragung in die Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der angegebenen Einsichtsfrist - spätestens am 11. Oktober 2002 bis 12.00 Uhr - bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 377, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.

5. Wer einen Eintragungsschein hat, kann sich in einer beliebigen Gemeinde des Landes in eine ausgelegte Liste der Volksinitiative eintragen.

6. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag, der bis zum Beginn der Eintragungsfrist (letztmalig am 23. Oktober 2002) zu stellen ist,

- a) jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Eintragungsberechtigte,

- b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Eintragungsberechtigter, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an der Volksinitiative erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Eintragungsberechtigten nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Eschweiler, den 24.09.2002

Bertram  
Bürgermeister

**77**

### **Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an den belgischen Staatsangehörigen André Mathias Klubert, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichteten Bescheide

- a) für 2000 und 2001 über die Gewerbesteuerermessbeträge, Steuernummer 202/5210/0402

- b) Gewerbesteuerbescheid vom 12.09.2002, Kassenzzeichen 001.29597.7-0200-00

können vom Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Finanzen und Steuern - Steuern - Zimmer 541, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 23.09.2002

Bertram  
Bürgermeister

78

### Bekanntmachung

#### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandschauen in der Stadt Eschweiler vom 19.09.2002**

Aufgrund des § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1, § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122), der §§ 7, 41 Abs.1 Satz 2 Buchst. f) und i) und § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV. NRW. S. 811), der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708) und

des § 2 Abs. 3 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 18.09.2002 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### **Zweck der Brandschau**

- (1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

### § 2

#### **Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
  - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,

- b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
  - c) zur Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

### § 3

#### Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Neben den Gebühren können auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen in Rechnung gestellt werden.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

### § 4

#### Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

### § 5

#### Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet

sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.

- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Eschweiler unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

### § 6

#### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der gem. § 2 Abs. 1 Buchst. c) eine Objektbesichtigung beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

### § 7

#### Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig.

### § 8

#### Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührensschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in

der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26.03. 1960 (GV NRW S. 47, berichtigt S. 68), in der jeweils geltenden Fassung zu.

- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2002 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 19.09.2002

Bertram  
Bürgermeister

**Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandschauen in der Stadt Eschweiler vom 19.09.2002**

**Gebührensätze**

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandschauen in der Stadt Eschweiler vom 19.09.2002 gelten folgende Sätze:

1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt durch einen Beamten des mittleren feuerwehrtechn. Dienstes nach Dauer der Amtshandlung:  

je angefangene Stunde pauschal	47,00 €
--------------------------------	---------
  
2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau durch einen Beamten des mittleren feuerwehrtechn. Dienstes entsprechend dem Arbeitsaufwand:  

je angefangene halbe Stunde pauschal	23,50 €
--------------------------------------	---------
  
3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Satzung:  

die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelung zu Ziffer 1.

**Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandschauen in der Stadt Eschweiler vom 19.09.2002**

**Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung**

nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandschauen in der Stadt Eschweiler vom 19.09.2002

<b>Kennziffer</b>	<b>Objekte</b>
	<b>Pflege- und Betreuungsobjekte</b>
1	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
2	Altenwohnheime sowie Seniorenresidenzen o.ä.
3	Gebäude für hilfsbedürftige Personen (einschl. Wohnheime und Kinderheime)
4	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebracht
5	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebracht (ab 20 Personen)
6	Kindergärten, -tagesstätten, -horte, Tagespflegeeinrichtungen und Landschulheime
	<b>Übernachtungsobjekte</b>
7	Beherbergungsbetrieb nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) (ab 9 Betten) sowie Pensionen
8	Obdachlosenunterkünfte
9	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
10	Campingplätze (Campingplatzverordnung - CPIVO)
	<b>Versammlungsobjekte nach Versammlungsstätten-Verordnung (VstättVO) und Gaststättenbauverordnung (GastBauVO)</b>
11	Gebäude mit Bühnen-/Szeneflächen (ab 50 Personen)
12	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 50 Personen)

Kennziffer	Objekte
13	Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)
14	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Personen)
15	Schank-/Speisewirtschaften
16	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 500 qm
	<b>Unterrichtsobjekte</b>
17	Schulen nach bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
18	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten, für die BASchulR nicht gelten
19	Unterrichtsräume (ab 50 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden
20	Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig
	<b>Hochhausobjekte und Wohngebäude in mittlerer Höhe mit besonderer Gefährdung</b>
21	Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochHVO) und Gebäude mit mehr als 5 Vollgeschossen
	<b>Verkaufsobjekte</b>
22	Geschäftshäuser nach Verkaufsstättenverordnung (VkVO)
23	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche
24	Verkaufsstätten, für die die VkVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche
25	Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche

<b>Kennziffer</b>	<b>Objekte</b>
	<b>Verwaltungsobjekte</b>
26	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 2000 qm Nutzfläche
27	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche
	<b>Ausstellungsobjekte und dauerhaft genutzte Ausstellungsräume</b>
28	Museen
29	Messegebäude
	<b>Garagen</b>
30	Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
31	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm
	<b>Gewerbeobjekte</b>
32	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
33	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 500 qm
34	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nicht-brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm
35	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
36	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) Druckbehälterverordnung (DruckbehälterVO)/ Chemikaliengesetz (ChemikalienG) / Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliche Amt für Umweltschutz (StUA) genehmigt wurden

<b>Kennziffer</b>	<b>Objekte</b>
37	Betriebe in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 150 qm
38	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gem. VbF / Druckbehälter VO / ChemikalienG / SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
39	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche
40	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
41	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
42	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
43	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche
44	Hochregallager
45	Verkaufsstätten und Gewerbeobjekte, die unmittelbar an anderweitige Nutzungen anschließen bei besonderer Gefährdung
	<b>Sonderobjekte</b>
46	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
47	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 3000 cbm umbauten Raum
48	Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
49	Unterirdische Verkehrsanlagen
50	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
51	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
52	Bahnhöfe
53	Flugplätze

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.